

Dr. Dietrich Proessler
 Dr. Hans Pritz
 Dr. Birgit Proessler-Thaler

63

A-1010 Wien

1986 06 17

Schwedenplatz 3-4

Eingang: Laurenzerberg 4, Siege 11

19. Juni 1986

An die
 Österreichische Juristenkommission
 Sekretariat
 Beatrixgasse 3
 1030 Wien

61 GE/9 86

Datum: 15. JULI 1986

16. 7. 86 fe

nach Antrag

Betreff: Begutachtung eines Bundesverfassungsgesetzes
über den Schutz der persönlichen Freiheit

Sehr geehrte Herren!

Zu Ihrem Schreiben vom 7.6.1986 nehme ich wie folgt Stellung:

Das Bundeskanzleramt hat empfohlen, von der Beantwortung der angesprochenen organisatorischen Fragen abzusehen. Meines Erachtens ist der Zusammenhang mit den Organisationsfragen dergestalt innig, daß eine Beurteilung nur insgesamt möglich ist. Wenn daher der Entwurf der Organisationsvorschriften erst später zugänglich gemacht wird, kann dies durchaus auch Auswirkungen auf die vorliegende Stellungnahme haben, sodaß die vorliegende Stellungnahme nur als vorläufige anzusehen ist und dennoch zu den Organisationsvorschriften Stellung genommen wird.

Nun zu einzelnen Bestimmungen:

- 1.) Zu Art. 2 Z 3 hinsichtlich des "Tribunals" wird auf die Ausführungen zu Art. 3 verwiesen.

- 2 -

2.) Zu Art. 2 Z 6:

Die Einschränkung der Möglichkeit des Freiheitsentzuges "wegen Rauschgiftsucht" ist schlicht unverständlich.

2.) Zu Art. 3:

Bei der Tagung in Weißenbach herrschte übereinstimmend die Meinung - auch Prof. Dr. Matscher ließ dies durchblicken -, daß die Kommissionen nach Art. 133 Z 4 B-VG auf Dauer kaum den strengen Anforderungen der EMRK standhalten werden. Geht man von diesbezüglichen praktischen Erfahrungen aus (z.B. im Grundverkehrsrecht), dann muß jedenfalls damit gerechnet werden, daß von Seite der Rechtsunterworfenen dieses Problem stets und immer wieder an die Straßburger Instanzen herangetragen wird. Im übrigen müssen wir uns wohl darüber im klaren sein, daß durch die allfällige Ausschaltung des VwGH durch derartige Kommissionen die Rechtskontrolle durch ein "echtes" Gericht nur mangelhaft sein kann, weil die Entscheidungsmöglichkeiten des VfGH nur eine beschränkte Kontrolle gewährleisten.

Nicht ganz verständlich ist die Betonung, daß eine Behörde "unparteiisch" sein soll. Wir gehen wohl davon aus, daß jede Behörde unparteiisch sein muß, gleichgültig in welcher juristischen Form sie einschreitet.

Unter einer derart unabhängigen Behörde, wie sie Art. 3 vorsieht, wird daher sowohl in Kreisen der Bevölkerung, als auch von der überwiegenden Anzahl juristischer Experten nur ein echtes und auf Dauer eingerichtetes Gericht und nicht eine mehr oder minder kurzfristig zusammengesetzte Kombination von Verwaltungsbeamten, die auch andere Agenden in der Verwaltung zu erfüllen haben, und Laien verstanden werden können.

- 3 -

Die Bestrafung durch Verwaltungsbehörden mit einer Obergrenze von 6 Wochen kann bei Wiederholungsdelikten, denen die gleiche Tat zugrundeliegt, praktisch zu einer wesentlich längeren Freiheitsstrafe insgesamt führen, wie dies z.B. bei den Prostitutionsprozessen beim VfGH beobachtet werden kann (3-4 Jahre durch Addition der Strafen!)

In welchen Fällen Freiheitsstrafen zusammengerechnet werden müssen, sollte jedenfalls - zumindest in den Grundzügen - in einer Verfassungsbestimmung erkennbar sein, weil sich ansonsten stets eine "Ausnahme" in einfach gesetzlichen Vorschriften finden wird und kein Maßstab für die Prüfung derartiger einfach-gesetzlicher Vorschriften an der Verfassung zu finden ist.

Unklar erscheint ferner, wie sich das Zusammenrechnungsverbot auf das Kummulationsverbot bezieht (Beispiele: Jemand parkt mit einem Rad auf dem Gehsteig auf der linken Seite einer Einbahn in einer Parkverbotszone oder eine Prostituierte - um neuerlich dieses Beispiel heranzuziehen - verstößt an verschiedenen Tagen gegen die gleichen Vorschriften) (EB Seite 6).

Die generelle Herabsetzung der Obergrenze für Bestrafungen durch die Verwaltungsbehörde auf 6 Wochen ist sicher zu begrüßen. Allein es darf nicht übersehen werden, daß es in der Praxis so gut wie niemals vorkommt, daß Verwaltungsbehörden eine Strafe verfügen, die 6 Wochen übersteigt. Normen, die dies gestatten (z.B. § 23 Devisengesetz) - Reststrafe bis zu einem Jahr - spielen in der Praxis keine Rolle. Die Einführung einer generellen Obergrenze von 6 Wochen ändert daher an der derzeitigen Praxis der Behörden im Regelfall gar nichts.

Die Unerlässlichkeit der Notwendigkeit der Regel (EB Seite 6) müßte ausdrücklich in einer Verfassungsbestimmung stehen, wenn

- 4 -

man die diesbezüglichen Grundgedanken heranziehen möchte.

Bei einer derartig grundlegenden Neuordnung der Entscheidungskompetenz sollte man sich an die notwendigen Gegebenheiten und Forderungen, wie sie seit Jahren auf allen Tagungen betont werden, halten und nicht versuchen, "gerade noch" dem jeweili- gen Judikaturstandard der Straßburger Instanzen zu entsprechen. Dann könnte nur zu leicht eine böse Überraschung entstehen, wenn man sich nur an den völlig ungeeigneten Art. 133 Z 4 B-VG-Kommissionen orientiert, wie dies die inländische Praxis immer wieder zeigt.

Die Mündlichkeit des Verfahrens (damit auch die Partei bzw. der Parteienvertreter Zeugen unmittelbar befragen kann) und die Öffentlichkeit (aus guten Gründen ist sie bei Gericht im Regelfall zwingend vorgesehen) sollten in die Verfahrensvor- schriften unbedingt eingebaut werden.

3.) Zu Art. 4:

Unabhängig kann ein Verwaltungsbeamter nur dann entscheiden, wenn er in einer Materie hauptberuflich tätig ist, nicht aber dann, wenn er im Regelfall anderweitig als weisungsgebundener Verwaltungsbeamter dem (theoretischen) Berufsdruck ausgesetzt ist oder diesbezüglich Angst haben muß.

4.) Zu Art. 8 Abs. 3:

Ich halte es für selbstverständlich - und daher nicht für erwähnensnotwendig - daß Art. 5 EMRK aufrecht bleibt. Wenn aber die Unberührtheit des Art. 5 gesondert angeführt wird, sollte konsequenterweise auch Art. 6 zitiert werden, um keinen Umkehrschluß aufkommen zu lassen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Dr. Roessler)